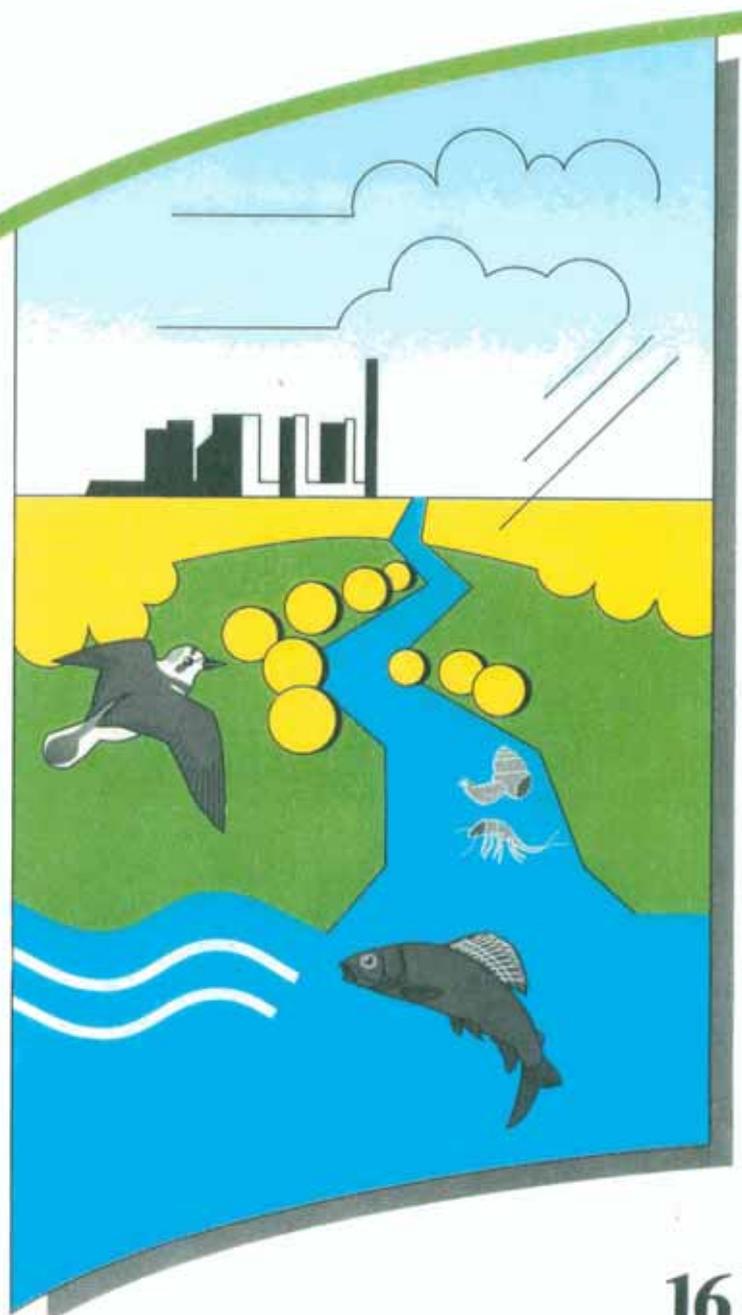


Handbuch Wasser 2

Umweltverträglichkeitsprüfung bei Wasserbauvorhaben nach § 31 WHG

Leitfaden Teil I: Verfahren

Stand Oktober 1994



Handbuch Wasser 2

**Umweltverträglichkeitsprüfung bei
Wasserbauvorhaben nach § 31 WHG**

Leitfaden Teil I: Verfahren

Stand Oktober 1994

Impressum

- Herausgeber:** Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU),
Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe
- ISSN** 0941-780X (Zentraler Fachdienst Wasser, Boden, Abfall, Altlasten
bei der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg)
- ISSN** 0946-0675 (Handbuch Wasser 2)
- Bearbeitung:** Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU),
Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe
auf der Grundlage von Untersuchungen von
Büro Regioplan
PLANUNG + UMWELT, Planungsbüro Koch
Planungsbüro Mühlinghaus
pro aqua
Universität Hohenheim, Institut für Landschafts- und Pflanzenökologie
- gedruckt auf:** 100% Recyclingpapier, 100 g/m²
Umschlagkarton aus 100% Altpapier, 250 g/m²
- Zu beziehen bei:** Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU),
Referat Informationsdienste, Veröffentlichungen, Telefax 07 21/9 83 14 56
Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe

Nachdruck - auch auszugsweise - nur unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

Stuttgart, Oktober 1994

Vorwort

Für viele Maßnahmen des Gewässerausbaus ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Wie diese durchzuführen ist, damit sowohl den Belangen der Ökologie als auch der Wasserwirtschaft und der beteiligten Vorhabenträger Rechnung getragen wird, darüber besteht noch große Unsicherheit. Maßgebend für die Durchführung der Verfahren sind die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die derzeit im Entwurf vorliegende Verwaltungsvorschrift zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Der vorliegende Leitfaden ist gedacht als praxisnahe Anleitung für die sachgerechte Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Wasserbauvorhaben. Er weist auf die wichtigsten rechtlichen Regelungen hin und gibt ergänzende Empfehlungen zur Ausgestaltung der Verfahren und zu inhaltlichen Aspekten.

Der Leitfaden basiert auf den derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Er berücksichtigt daneben die aktuellen Entwürfe der Verwaltungsvorschrift zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), zu den LAWA-Leitlinien zur UVP und zu der Planvorlagenverordnung des Landes, ebenso Erfahrungen mit der Durchführung erster Verfahren. Der Leitfaden soll nach Änderung der rechtlichen Grundlagen und nach Vorliegen von weiteren Erfahrungen fortgeschrieben werden. Um Rückmeldungen über Erfahrungen bei der Anwendung dieses Leitfadens wird gebeten.

In dieser Schriftenreihe werden im Rahmen des Zentralen Fachdienstes bei der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg Arbeitshilfen zur naturnahen Entwicklung, Unterhaltung und Umgestaltung der Gewässer und Auen herausgegeben. Die Arbeitsmaterialien, vom Sachgebiet Wasserbau und Gewässerpflege in Zusammenarbeit mit zahlreichen Fachleuten innerhalb und außerhalb der Wasserwirtschaft erarbeitet und zusammengestellt, richten sich an Behörden, Planer und Betroffene gleichermaßen.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung | 6 |
| 1 Überblick über die UVP im wasserrechtlichen Verfahren | 7 |
| 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen..... | 7 |
| 1.2 UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben im Wasserbau..... | 7 |
| 1.3 Zuständige Behörden..... | 9 |
| 1.4 Fachgesetzliche Zulassungserfordernisse im Wasserbau..... | 9 |
| 1.5 Verfahrensablauf..... | 9 |
| 1.6 Stellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) in der UVP..... | 12 |
| 2 Verfahrensschritte im Einzelnen (§§ 5, 6, 11, 12) | 12 |
| 2.1 Informelle Vorbesprechung(en)..... | 12 |
| 2.2 Scoping (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 UVPG)..... | 12 |
| 2.2.1 Mitteilung an die zuständige Behörde durch den Träger des Vorhabens..... | 13 |
| 2.2.2 Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen..... | 17 |
| 2.2.3 Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens mit dem Vorhabenträger..... | 17 |
| 2.2.4 Unterrichtung des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen..... | 18 |
| 2.3 Anforderungen an das Zulassungsverfahren im Hinblick auf die UVP..... | 20 |
| 2.3.1 Allgemeine Anforderungen..... | 20 |
| 2.3.2 Vorhabenbeschreibung..... | 20 |
| 2.3.3 Raumanalyse (§ 6 Abs. 4 Nr. 2)..... | 21 |
| 2.3.4 Wirkungsprognose (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)..... | 21 |
| 2.3.5 Ausgleich und Ersatz (§ 6 Abs. 3 Nr. 3)..... | 21 |
| 2.3.6 Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken (§ 6 Abs. 4 Nr. 4)..... | 22 |
| 2.3.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung..... | 22 |
| 2.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)..... | 22 |
| 2.5 Bewertung und Berücksichtigung (§ 12 UVPG)..... | 22 |
| Anhang: | |
| Gesetze und Verordnungen..... | 24 |
| Berichte und Veröffentlichungen..... | 27 |
| Anlage: | |
| Arbeitsblatt Relevanzmatrix Wasserbau allgemein | |

Einleitung

Das Leitfadenkonzept

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil der Zulassungsverfahren soll im Interesse eines vorsorgeorientierten Umweltschutzes die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt vor dessen Zulassung offenlegen und eventuelle Schwächen eines sektoral betriebenen Umweltschutzes mit seinen fachspezifischen Interessen ausgleichen. Diese Ziele sollen vor allem durch eine medienübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen sowie durch eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit im Zulassungsverfahren erreicht werden.

Gerade die medienübergreifende Ausrichtung der UVP wirft in der Praxis noch erhebliche Probleme auf. Unsicherheiten gibt es vor allem bei der Bestimmung des für eine sachgerechte UVP notwendigen Prüfungsumfanges. Um den Beteiligten den Umgang mit dem für sie noch ungewohnten rechtlichen Instrumentarium zu erleichtern, wurden in Arbeitsgruppen auf Fachebene Vorgaben für den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen in Form von Leitfäden erarbeitet. Einbezogen sind UVP-pflichtige Vorhaben, die umweltrechtlichen Zulassungsverfahren unterliegen und die in Baden-Württemberg von erheblicher Bedeutung für die Vollzugspraxis sind.

Der vorliegende Leitfaden erhebt nicht den Anspruch, den für die Zulassung dieser Vorhaben notwendigen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig zu beschreiben. Er beschränkt sich aber auch nicht auf die bloße Festlegung von Mindestanforderungen für den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen. Gedacht ist der Leitfaden vielmehr als Anleitungshilfe für eine verfahrensökonomische Durchführung des durch § 5 UVPG neu eingeführten Verfahrensschritts. Die Festlegung sowohl des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens als auch der unter UVP-Aspekten voraussichtlich notwendigen Antragsunterlagen ist jedoch immer anhand des Einzelfalls unter Berücksichtigung einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der jeweiligen fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorzunehmen.

In diesem Sinne soll der Leitfaden eine einheitliche Vorgehensweise bei der Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens sicherstellen. Er stellt insofern eine praxisorientierte Konkretisierung und Ergänzung der UVP-Verwaltungsvorschrift des Bundes dar.

Der UVP-Leitfaden für wasserbauliche Vorhaben

Der vorliegende UVP-Leitfaden für wasserbauliche Vorhaben formuliert verfahrensbezogene, inhaltliche und methodische Anforderungen und Hinweise als **Arbeitshilfen** für die mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen befaßten Vorhabenträger, Behörden, Gutachter und andere Beteiligte. Der vorliegende Leitfaden berücksichtigt ebenso die parallel laufenden Arbeiten der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA 1994), geht jedoch inhaltlich wesentlich über diese hinaus.

Es ist vorgesehen, den Leitfaden für wasserbauliche Vorhaben in folgenden Teilen zu veröffentlichen:

Teil I: Verfahren

Teile II: Fachliche Inhalte für einzelne

Vorhabentypen:

- Gewässerausbau allgemein
- Hochwasserrückhaltebecken
- Wasserkraftanlagen
- Hydrologische Pegel

Teil III: Methodik

Andere wasserbauliche Vorhabentypen können analog behandelt werden.

Bereits in ersten informellen Gesprächen zwischen Vorhabenträger und zuständiger Behörde ist die Erfordernis eines **Raumordnungsverfahrens** anzusprechen, ggf. ist Kontakt mit der höheren Raumordnungsbehörde aufzunehmen. Der vorliegende UVP-Leitfaden für Wasserbauvorhaben geht jedoch auf den Fall eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens mit UVP nicht ein. Regelungen für die sachgerechte Abgrenzung des Untersuchungsrahmens zwischen Raumordnungsverfahren und anschließenden Zulassungsverfahren sind in der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Durchführung von Raumordnungsverfahren vom 8.7.1993 (VwV-ROV, GABl.1993, S. 905) enthalten.

1 Überblick über die UVP im wasserrechtlichen Verfahren

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf Bundesebene ist das "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337EWG)" (BGBl. I 1990, S. 205) seit dem 1. August 1990 in Kraft. Artikel 1 dieses Artikelgesetzes ist das "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)". Artikel 5 betrifft die Änderungen der §§ 7, 9, 18c (Einfügung), 19b, 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. v. 23.9.1986.

Der Zweck des Gesetzes ist in § 1 UVPG geregelt. Die wesentlichen Begriffe (UVP, Schutzgüter, Vorhaben, Entscheidungen) werden in § 2 UVPG genannt.

Die Begriffe "Umweltverträglichkeitsstudie" (UVS) bzw. "Umweltverträglichkeitsuntersuchung" (UVU) sind im Gesetz nicht verankert. In der Fachdiskussion werden "UVS" respektive "UVU" derzeit häufig synonym verwendet als Bezeichnungen für die fachlichen Untersuchungen, die der querschnittsorientierten und fachgebietsübergreifenden Ermittlung, Darstellung und Beurteilung der umweltrelevanten Folgen eines Vorhabens für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten "Schutzgüter" dienen.

Die rechtliche Grundlage für die UVP wurde am 27. Juni 1985 mit der "Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten" (85/337EWG) erlassen. Diese EG-Richtlinie verpflichtet alle EG-Mitgliedstaaten, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die nach § 20 UVPG von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)" liegt als Regierungsentwurf vom 30. Sept. 1994 vor. Soweit absehbar, wurden die dort zu erwartenden Regelungen in den vorliegenden Leitfaden eingearbeitet. Entsprechende Hinweise stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift.

Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren im Umweltbereich (**VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt** vom 1.12.1992, GABl. 1993, S. 15 - 20) setzt Fristen für die einzelnen Teilschritte des Verfahrens. Stellt sich heraus, daß die vorgesehenen Regelfristen nicht eingehalten werden können, ist der Antragsteller unter Angabe von Gründen mit einem aufzustellenden Terminplan über die Verzögerung zu informieren. Diese für Vorhaben nach § 31 WHG einzuhaltenden Fristen sind im folgenden eingearbeitet.

Das Umweltministerium Baden Württemberg beabsichtigt den Erlaß einer Verordnung über die für Wasserrechtsverfahren vorzulegenden Unterlagen (**Planvorlagenverordnung Wasser**) nach § 100 WG. Diese enthält verbindliche Regelungen zu Art und Umfang der in wasserrechtlichen Verfahren erforderlichen Unterlagen.

1.2 UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben im Wasserbau

Nach Nr. 6 der Anlage zu § 3 UVPG sind die "**Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie von Deich- oder Dammbauten, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen**" einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. **Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird von der Planfeststellungspflicht abhängig gemacht.**

Darunter fallen z.B. folgende Maßnahmen:

- Herstellung von Gewässern, z.B. Kanälen
- Maßnahmen zur Veränderung der Linienführung oder des Gefälles von Gewässern
- Beseitigung von Gewässern
- Erstmalige Sohlräumung
- Befestigung von Gewässersohle oder Ufer mit gewässeruntypischen Baustoffen

Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit den Wasserrechtsbehörden. Für Ausbauvorhaben, die nur einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren unterzogen werden (§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG), ist keine UVP erforderlich.

Wasserrecht

Wasserhaushaltsgesetz - WHG

WHG § 1a (Grundsatz)

- ▶ Wohl der Allgemeinheit
- ▶ Nutzen einzelner
- ▶ vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen

WHG § 6 (Versagung)

- ▶ Wohl der Allgemeinheit
- ▶ Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung

▶ WHG § 19

(Wasserschutzgebiete)

WHG § 26 (Einbringen, Lagern)

- ▶ keine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Wassers
- ▶ keine nachteilige Veränderung des Wasserabflusses

WHG § 31 (Ausbau)

- ▶ Bild und Erholungseignung Gewässerlandschaft
- ▶ Selbstreinigungsvermögen
- ▶ Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer

Wassergesetz - WG

WG § 3a

- ▶ Wasserabfluß nur aus wichtigem Grund beschleunigen
- ▶ Belange GW-Neubildung

WG § 45a

- ▶ Abwasser R.d.T.

WG § 64 (Planfeststellung)

- ▶ Beeinträchtigungen des W.d.A. sind auszugleichen
- ▶ Betroffene sind gleichzustellen
- ▶ Gemeindegebrauch, Fischerei, Naturschutz berücksichtigen

WG § 76 (Genehmigung)

- ▶ W.d.A.
- ▶ keine Nachteile für andere

WG § 81

- ▶ keine nachteilige Beeinflussung Wasserablauf

Trinkwasserverordnung

Muster- und Einzelverordnungen ÜSG, WSG

Fachliches Regelwerk

- ▶ LAWA, DIN, DVGW, ATV

Naturschutzrecht

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

BNatSchG § 1 (Ziele)

- ▶ Schützen, Pflegen und Entwickeln:
 - Leistungsfähigkeit Naturhaushalt
 - Nutzungsfähigkeit Naturgüter
 - Schutz Pflanzen und Tiere
 - Vielfalt, Schönheit, Eigenart

BNatSchG § 2 (Grundsätze)

- ▶ 13 Grundsätze
 - Bodenschutz
 - Klimaschutz
 - Erholungsvorsorge
 - historische Kulturlandschaften

BNatSchG § 27

- ▶ besonders geschützte Tiere und Pflanzen

Naturschutzgesetz - NatSchG

NatSchG § 4

- ▶ Behörden: Ziele, Aufgaben, Grundsätze beachten

NatSchG § 10

- ▶ Eingriffe (Außenbereich) vermeiden oder ausgleichen

NatSchG § 24a (Biotopschutz)

- ▶ besonders geschützte Biotop: Beeinträchtigungen verboten

NatSchG § 27 (Ziele und Grundsätze Artenschutz)

NatSchG § 29 (allgemeiner Artenschutz)

- ▶ Erholungsschutzstreifen Gewässer

NatSchG § 44

- ▶ Erholungsschutzstreifen Gewässer

NatSchG § 45

- ▶ Erholungslenkung

Bundesartenschutzverordnung

Muster- und Einzelverordnungen NSG, LSG, Naturdenkmale

Baurecht

Baugesetzbuch - BauGB

BauGB §§ 30 bis 37 - gelten immer

BauGB § 30 (Zulässigkeit innerhalb Bebauungsplan)

- ▶ Widerspruchsfreiheit, Erschließung

BauGB § 34 (Zulässigkeit Innenbereich)

- ▶ Eigenart, Erschließung

BauGB § 35 (Zulässigkeit Außenbereich)

- ▶ öffentliche Belange beachten:
 - Ziele Raumordnung, Landesplanung, Städtebau
 - schädliche Umwelteinwirkungen
 - Aufwendungen Erschließung
 - Gefährdung Wasserwirtschaft
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Orts- und Landschaftsbild
 - Splittersiedlung
 - Agrarstruktur

Landesbauordnung - LBO

LBO § 13 (Gestaltung)

- ▶ keine Verunstaltung
- ▶ Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Naturdenkmale, Eigenarten der Umgebung

Raumordnungsrecht

Raumordnungsgesetz - ROG

ROG § 2 (Grundsätze)

- ▶ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

ROG § 6a

(Raumordnungsverfahren)

Landesplanungsgesetz - LplG

LplG §§ 3, 4, 8 (Inhalte des Landesentwicklungsplanes, fachlicher Entwicklungspläne, des Regionalplans)

- ▶ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Raumordnungsverordnung - RoV

RoV § 1 (Anwendungsbereich Raumordnungsverfahren)

- ▶ Planfeststellung nach § 31 WHG, Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Durchführung von Raumordnungsverfahren - VwV-RoV

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

Sonstiges Recht

Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG

BImSchG § 50 (Planung)

- ▶ Zuordnung, daß schädliche Umweltauswirkungen auf Wohnen und sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden

Bundeswaldgesetz - BWaldG

BWaldG § 9 (Umwandlungsgenehmigung, Kriterien)

- ▶ Belange der Allgemeinheit
- ▶ öffentliches Interesse
- ▶ Leistungsfähigkeit Naturhaushalt
- ▶ forstliche Erzeugung
- ▶ Erholung

BWaldG § 12 (Schutzwald)

BWaldG § 13 (Erholungswald)

Abfallgesetz - AbfG

AbfG § 2 (Grundsatz)

- ▶ Entsorgung darf W.d.A. nicht beeinträchtigen, insbesondere:
 - Gesundheit
 - Nutztiere, Vögel, Wild, Fische
 - Gewässer, Boden, Nutzpflanzen
 - Luftverunreinigungen
 - Naturschutz, Landschaftspflege
 - Städtebau, Raumordnung, Landesplanung
 - öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bodenschutzgesetz - BodSchG

BodSchG § 1

- ▶ Belastungen vermeiden und verhindern:

- Lebensraum Boden
- Vegetationsstandort
- Ausgleich Wasserhaushalt
- Filter und Puffer
- landschaftsgeschichtliche Urkunde

BodSchG § 4

- ▶ Minimierung Bodenbelastungen

BodSchG § 5

- ▶ Aufgaben, Ziele, Grundsätze beachten

Fischereigesetz - FischG

FischG § 39 (Einläufe, Rechen)

FischG §§ 40 f. (Fischwege, Fischwechsel, Schonzeiten)

Medienübergreifendes Umwelt- und Verfahrensrecht

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

UVPG § 1 (Zweck)

- ▶ Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben, bewerten und bei der Entscheidung berücksichtigen

UVPG § 2 (Schutzgüter)

- ▶ Menschen
- ▶ Tiere und Pflanzen
- ▶ Boden
- ▶ Luft, Klima
- ▶ Landschaft
- ▶ einschließlich Wechselwirkungen
- ▶ Kultur- und sonstige Sachgüter

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPVwV

(im Entwurf)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG

LVwVfG §§ 72 bis 79

(Planfeststellungsverfahren)

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren im Umweltbereich - VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt

GW = Grundwasser,
R.d.T. = Regeln der Technik,
W.d.A. = Wohl der Allgemeinheit,
ÜSG = Überschwemmungsgebiete,
WSG = Wasserschutzgebiete,
LAWA = Länderarbeitsgemeinschaft Wasser,
DIN = Deutsches Institut für Normung e.V.,
DVGW = Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V.,
ATV = Abwassertechnische Vereinigung,
NSG = Naturschutzgebiete,
LSG = Landschaftsschutzgebiete.

Abbildung 1: Übersicht über wesentliche, für die Zulassung relevante Regelungen, nicht abschließend

1.3 Zuständige Behörden

Die Zuständigkeiten werden in den §§ 96, Abs. 1 und 2 Nr. 4 und 107 des Wassergesetzes (WG) geregelt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiges Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist nach § 107 Abs. 1 WG die untere Wasserbehörde Anhörungsbehörde, auch in den Fällen, in denen die höhere oder die oberste Wasserbehörde für die Entscheidung, also für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig ist. In § 107 sind die Ausnahmen dargestellt, in denen die höhere Wasserbehörde für den Erlass der Planfeststellung zuständig ist. Die Aufgaben der unteren Wasserbehörde werden von der höheren Wasserbehörde wahrgenommen, wenn der Land- oder Stadtkreis selbst am Vorhaben beteiligt ist.

Untere Wasserbehörden sind die Landratsämter, in Stadtkreisen die Bürgermeisterämter. In Stadtkreisen werden die Aufgaben der unteren Wasserbehörde vom Bürgermeister als Pflichtaufgabe nach Weisung erledigt (§ 13, Abs. 2 Landes-Verwaltungsgesetz/LVG). Die staatlichen Fachaufsichtsbehörden (Regierungspräsidium, UM) haben nach § 25, Abs. 3 LVG ein unbeschränktes Weisungsrecht. Die großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften haben als untere Verwaltungsbehörden keine Zuständigkeit auf dem Gebiet des Wasserrechts (§ 16, Nr. 11 LVG). Die untere Wasserbehörde ist nach § 96, Abs. 1 sachlich zuständig, soweit nicht anders bestimmt.

1.4 Fachgesetzliche Zulassungserfordernisse im Wasserbau

Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ist die zuständige Behörde an die gesetzlichen Umweltaanforderungen derjenigen gesetzlichen Zulassungsentscheidungen gebunden, die von der Planfeststellung eingeschlossen werden. Dies sind insbesondere:

- **Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe**, d.h. bei Gewässerbaumaßnahmen insbesondere § 31 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 64 WG,

- weitere **gesetzliche Umweltaanforderungen**, die für die durch die Planfeststellung im Einzelfall **ersetzen Entscheidungen** gelten, insbesondere
 - weitere Vorschriften von WHG und WG, z.B. die §§ 6 und 19 WHG,
 - BNatSchG und NatSchG (Eingriffsregelung, Schutzgebietsregelungen),
 - BauGB §§ 30 bis 35 und Regelungen der Landesbauordnung,
 - § 9 Bundeswaldgesetz,
 - umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 ROG,
- bei der Auslegung des Begriffs **Wohls der Allgemeinheit** sind im Hinblick auf den medienübergreifenden Charakter der UVP neben den in § 1a Abs.1 und § 31 Abs. 1a WHG genannten Schutzgütern auch die Schutzgüter nach § 2 Abs 1 Satz 2 UVPG heranzuziehen.

Soweit wasserrechtlich die Prüfung von Vorhabensalternativen erforderlich ist, sind die Umweltauswirkungen daraufhin zu bewerten, welche Variante das geringste Konflikt- oder Risikopotential für die Umwelt mit sich bringt.

Die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen sind unter den Prämissen der wirksamen Umweltvorsorge des § 1 und der medienübergreifenden Betrachtung der Schutzgüter des § 2 Abs.1 Nr.1 UVPG anzuwenden und auszulegen. Die hierzu in der UVPVwV enthaltenen medienübergreifenden Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen und Grenzbelastungen sind zu beachten.

1.5 Verfahrensablauf

Der Ablauf des Verfahrens ergibt sich aus den Verfahrensregelungen insbesondere des UVPG, des LVwVfG und des WG. Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren im Umweltbereich (VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt) setzt Fristen für die einzelnen Verfahrensteile bei wasserrechtlichen Zulassungs-

verfahren. Im Rahmen der Vorschriften sind für die Ausgestaltung des Verfahrens Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zu beachten.

Bereits vor förmlicher Einleitung eines Verfahrens sind i.d.R. auf Grund der langen Planungsphase **Vorgespräche** zwischen Vorhabenträger, Rechtsbehörden und Fachbehörden, ggf. unter Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange sinnvoll. Eine Prüfung, ob das Vorhaben einer Planfeststellung bedarf, wird erstmals vor Beginn des Scoping-Verfahrens erfolgen, sie wird während des Scoping-Verfahrens und vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wiederholt werden müssen.

Es ist sinnvoll, im Vorplanungsstadium, soweit mit den Vorhabenzielen vereinbar, verschiedene Alternativen zu untersuchen und diese auch bezüglich der Umweltauswirkungen nachvollziehbar zu beurteilen. Der erforderliche Untersuchungsumfang ist jedoch wesentlich niedriger anzusetzen als für die eigentliche UVP. Es genügt, wenn die wesentlichen Vor- und Nachteile erkennbar werden.

Der Verfahrensschritt **Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen (Scoping)** nach § 5 UVPG dient der sachgerechten Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens und insbesondere der nach § 6 UVPG im Zulassungsverfahren voraussichtlich vorzulegenden Unterlagen. Die Art und Weise der Durchführung dieses - **nicht obligatorischen**, aber dem Träger des Vorhabens **zu empfehlenden** - Verfahrensschrittes entscheidet darüber, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung ihre Ziele ohne unnötige Verfahrenerschwernis erreichen kann und ob Aufwand und Ergebnis des Verfahrens in einem befriedigenden Verhältnis zueinander stehen. Entsprechend den Ergebnissen des Scoping-Verfahrens sind vom Träger des Vorhabens oder dessen Beauftragten die **Unterlagen nach § 6 UVPG** zu erarbeiten.

Mit der Einreichung des Antrags auf Planfeststellung und der erforderlichen Unterlagen beginnt das eigentliche **Planfeststellungsverfahren** mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung. Die zuständige Behörde prüft die

Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert fehlende Unterlagen nach (**Frist nach VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt 6 Wochen**). Grundsätzlich folgen die Beteiligung von Behörden und anderen Stellen und öffentliche Auslegung, (Anhörungsverfahren, **Frist nach VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt 8 Wochen**). Der Erörterungstermin ist vorzubereiten und durchzuführen (**Frist nach VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt insgesamt 11 Wochen**). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Anhörung und Erörterungstermin erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. Sie bewertet die Umweltauswirkungen und berücksichtigt diese Bewertung bei der Schlußentscheidung (Planfeststellungsbeschluß) (**Frist nach VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt 6 Wochen**). Bei fehlenden oder unzureichenden Unterlagen sind ergänzende Verfahrensschritte, ggf. Wiederholungen einzelner Verfahrensteile erforderlich (Vgl. insb. VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt).

Zum Verfahrensablauf wird auf Abbildung 2 verwiesen.

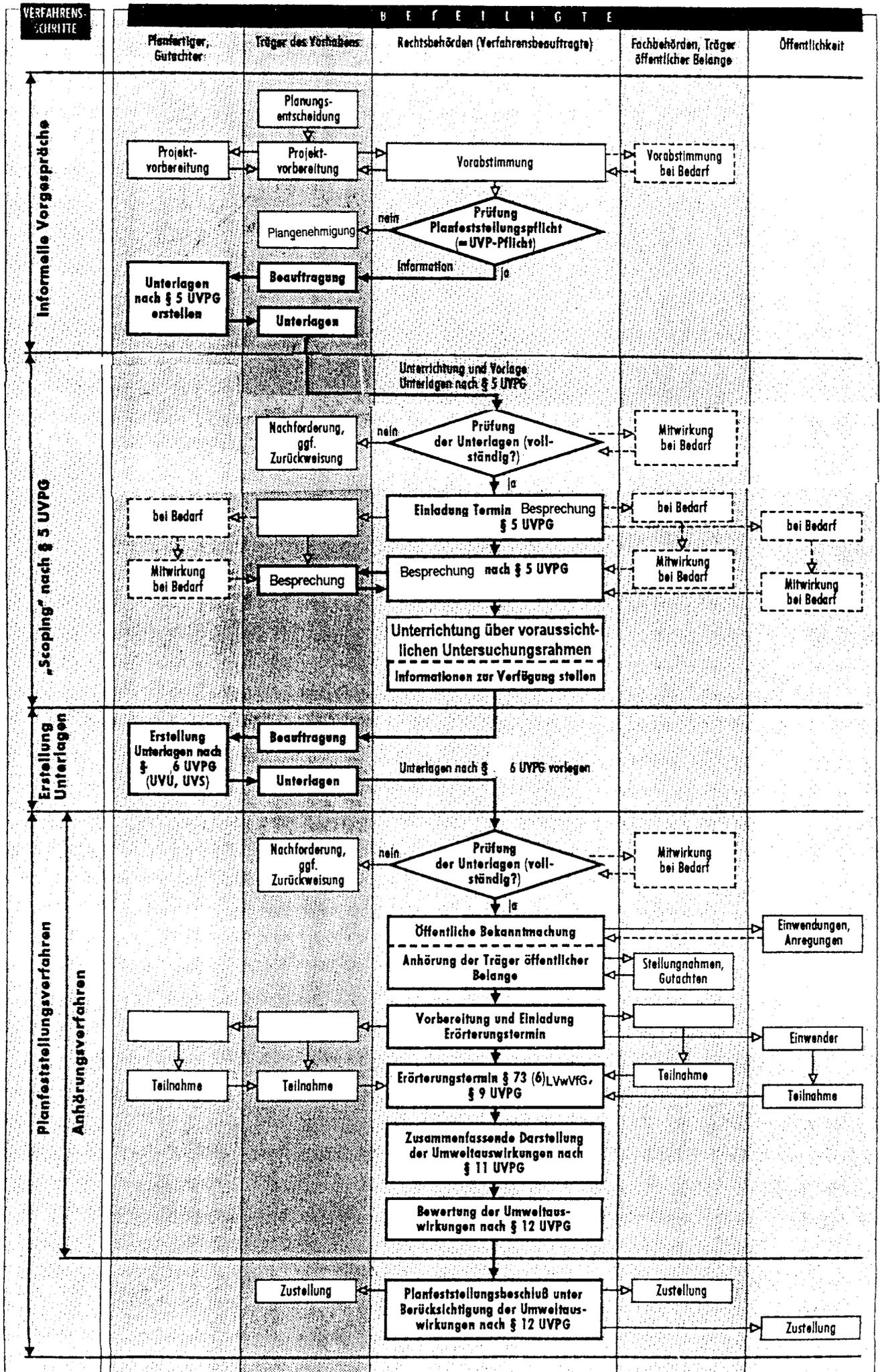


Abbildung. 2: Verfahrensablauf Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 31 WHG

1.6 Stellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) in der UVP

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) enthalten rechtliche Anforderungen an die Durchführung von Vorhaben, die neben die Regelungen des Wasserrechtes treten. Von besonderer Bedeutung ist die sogenannte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Bei einem Vorhaben, das mit **Eingriffen in Natur und Landschaft** verbunden ist, gelten für den Verursacher weitgehende Verpflichtungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz.

Die Erfordernis eines LBP ist im Verfahren nach § 5 anzusprechen und für den Einzelfall zu regeln. Dabei ist auch die Abgrenzung zwischen UVP und LBP im Einzelfall zu klären. Sofern ein LBP im jeweiligen Verfahren erforderlich ist, ist auf eine sinnvolle Abgrenzung zu den anderen Unterlagen zu achten. Doppelarbeit ist zu vermeiden. Folgende Handhabung wird empfohlen:

Bestandteil der nach § 6 UVPG vorzulegenden Unterlagen ist i.d.R. eine Beschreibung der Umwelt und eine Darstellung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Ebenso sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und soweit möglich zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt darzustellen. Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber unvermeidbaren Eingriffen infolge einer vorrangigen Maßnahme sind darzustellen. Diese Teile der UVP-Unterlagen sind so aufzubauen, daß sie den diesbezüglichen Anforderungen an einen landschaftspflegerischen Begleitplan genügen.

Damit beinhalten die Unterlagen nach § 6 UVPG bereits wesentliche Elemente eines LBP. Schwerpunkte des LBP sind aufbauend auf die Analysen und Prognosen der UVP-Unterlagen die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2 Verfahrensschritte im Einzelnen (§§ 5, 6, 11, 12 UVPG)

2.1 Informelle Vorbesprechung(en)

Wasserbauliche Vorhaben haben z.T. eine mehrjährige Planungsphase, in der das Vorhaben schrittweise konkretisiert wird. Oft ist ein mehrstufiger Planungsprozess einzuhalten, bei dem in den ersten Stufen die generelle Erfordernis und die grundlegenden Lösungsmöglichkeiten untersucht werden, bevor die eigentliche Objektplanung in einem Rechtsverfahren behandelt wird.

Vor Einleitung eines Scoping-Verfahrens empfehlen sich generell informelle Vorbesprechungen zwischen Vorhabenträger und zuständiger Wasserbehörde. Ggf. können technische Fachbehörden angehört oder hinzugezogen werden.

Die informellen Vorbesprechungen sollen insbesondere:

- den zuständigen Behörden Kenntnisse über das Vorhaben vermitteln,
- den Vorhabenträger auf wichtige Grundlagen hinweisen (z.B. Verordnungen, Leitfäden),
- mit dem Vorhabenträger das weitere Vorgehen klären,
- die für die förmliche Mitteilung nach § 5 UVPG zweckmäßigen Unterlagen klären.

2.2 Scoping (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 UVPG)

Das **Ziel** dieses Verfahrensschrittes ist allein den voraussichtlichen inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Rahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung abzu-stecken. Das § 5-Gespräch ist keine Vorwegnahme des Erörterungstermins im Zulassungsverfahren. Auch die fachtechnische Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens an sich ist nicht Gegenstand dieses Verfahrensschrittes. Im übrigen ist der Verfahrensschritt auch kein Instrument, um einen allseits akzeptablen Kompromiß bezüglich einer Alternative auszuhandeln.

Der Verfahrensschritt nach § 5 UVPG wird meist "Scoping" genannt. Der Begriff stammt aus der amerikanischen UVP-Praxis und bedeutet soviel wie "das Blickfeld umreißen".

Es bleibt den Beteiligten selbstverständlich freigestellt, das § 5-Gespräch in Richtung einer Vorantragskonferenz (Vgl. VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt, Nr. 6.2) auszuweiten. Die Vorantragskonferenz ist eine Form der Beratung des Antragstellers insbesondere bezüglich:

- der Art des Zulassungsverfahrens,
- der Behördenzuständigkeit,
- den Ablauf des Verfahrens,
- den voraussichtlichen Zeitraum,
- Art, Inhalt und Beschaffenheit und Zahl der voraussichtlich erforderlichen Unterlagen.

Diese Vorgehensweise geht jedoch über die Regelungen des § 5 UVPG hinaus.

Der Verfahrensschritt nach § 5 dient dazu, bei dem Träger des Vorhabens bereits vor Beginn des eigentlichen Verfahrens **Klarheit über Gegenstand, Umfang und Methoden** der Umweltverträglichkeitsprüfung und insbesondere **über die beizubringenden Unterlagen** zu schaffen. Der Verfahrensschritt ist immer sinnvoll, auch wenn er nicht vorgeschrieben ist. Verzichtet der Träger des Vorhabens auf diesen Verfahrensschritt, kann eine entsprechende Besprechung gleichwohl erforderlich sein, wenn nach Antragstellung bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die zuständige Behörde festgestellt wird, daß die Unterlagen nicht ausreichen. In diesem Fall ist mit erheblichen **Verfahrensverzögerungen** zu rechnen.

Der Verfahrensschritt beinhaltet im wesentlichen drei Abschnitte:

- **Mitteilung** an die zuständige Behörde durch den Vorhabenträger (s. Kap. 2.2.1);
- **Besprechung** des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens mit dem Vorhabenträger (s. Kap. 2.2.3);
- **Unterrichtung** des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen (s. Kap. 2.2.4).

Im Leitfaden werden für die einzelnen Vorhabentypen Empfehlungen für die Unterlagen zur Mitteilung an die zuständige Behörde gegeben. Für die Darstellung der von einem Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden sogenannte Relevanzmatrizen vorgeschlagen. Für jeden bisher bearbeiteten Vorhabentyp werden entsprechende Matrizen vorgelegt.

2.2.1 Mitteilung an die zuständige Behörde durch den Träger des Vorhabens

Die Unterlagen müssen nicht detailliert sein, nicht als "geschlossenes Dokument" vorliegen, sondern es reicht aus, wenn die Angaben in groben Zügen und unter Beschränkung auf die wesentlichen Probleme des Vorhabens und dessen Umweltauswirkungen eingehen. Die zuständige Behörde prüft im Zusammenwirken mit der Naturschutzbehörde (und den technischen Fachbehörden) die Vollständigkeit der Unterlagen. Für die Prüfung ist eine **Frist von 4 Wochen** vorgesehen (VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt, Nr. 6.3). Bei Fehlen wichtiger Unterlagen kann die Besprechung nicht begonnen werden.

Die Unterlagen sollen für die zuständige Behörde eine Einschätzung möglicher Auswirkungen zulassen. Auf örtliche Erhebungen kann weitgehend verzichtet werden, wenn diese nicht bereits aus anderen Gründen vorliegen.

Die Unterlagen sollen grundsätzlich vervielfältigbar sein, i.d.R. ist eine Schwarz-Weiss-Darstellung anzustreben. Grundsätzlich sollten die Unterlagen knapp und der voraussichtlichen Umweltrelevanz des Vorhabens angemessen sein. Der zuständigen Behörde können weitergehende, bereits vorhandene Planungen und Untersuchungen ggf. zur Einsichtnahme und Auslegung zur Verfügung gestellt werden.

Für das Mitteilungsschreiben werden folgende Mindestinhalte empfohlen:

Ziele, Vorhabenbegründung

Als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sind die wichtigsten Ziele des Vorhabens darzustellen.

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist allgemeinverständlich in Worten, Tabellen und Abbildungen zu beschreiben. Insbesondere wird auch empfohlen, darzustellen, ob und welche Alternativen für das Vorhaben geprüft wurden und aus welchen Gründen diese nicht mehr weiter verfolgt werden (sollen).

Es wird empfohlen, bei der Darstellung des Vorhabens die Elemente des Vorhabens entsprechend der Relevanzmatrix für den jeweiligen Vorhabentyp (s.u.) zu behandeln.

Soweit bereits bekannt, sind vom Vorhabenträger Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, darzustellen.

Unterlagen zur überschlägigen Beschreibung der Umwelt

Für Wasserbauvorhaben sind vom Vorhabenträger insbesondere folgende Informationen beizubringen:

- Übersichtskarte 1:50 000,
- Lageplan mit Maßnahmen und ggf. untersuchten Alternativen, i.d.R. 1:500 bis 1:2500,
- überschlägige Längen und Querschnitte,
- neueres Luftbild (ca 1:10 000),
- Auswertungen allgemein zugänglicher Kartenwerke und Unterlagen, z.B. Geologische Karte, Atlas Wasser- und Abfallwirtschaft, z.B. hinsichtlich Nutzungs- und Biotoptypenverteilung, Gewässerbeschaffenheit und Gewässermorphologie (Nähere Hinweise sind den speziellen Leitfadenteilen zu entnehmen).

Die Unterlagen sollten in etwa den Talraum in der dreifachen Länge der voraussichtlich betroffenen Gewässerstrecken abdecken.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens (Untersuchungsschwerpunkte - Relevanzmatrix)

Die entscheidungserheblichen voraussichtlichen Umweltveränderungen und Risiken sind sowohl von der Ausgestaltung des Vorhabens als auch von der örtlichen Situation geprägt, dementsprechend muß der Untersuchungsumfang unter Berücksichtigung des Einzelfalls festgelegt werden.

Für die zügige Durchführung der Besprechung wird empfohlen, daß der Träger des Vorhabens in den eingereichten Unterlagen unter Verwendung von **Relevanzmatrizen** (s.u.) darstellt, mit welchen **entscheidungserheblichen** Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden muß.

Relevanzmatrizen sind Hilfsmittel zur übersichtlichen Darstellung entscheidungsrelevanter Auswirkungen von Vorhaben auf die Schutzgüter. Sie dienen in erster Linie der Abschätzung der Bedeutung (Relevanz) der von den einzelnen Elementen des Vorhabens (Anlagenteile, Bau, Betrieb) auf die Schutzgüter ausgehenden Wirkungen. Aufbauend auf diese Einschätzungen können Gegenstand und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch der erforderliche Grad der Detaillierung der Unterlagen festgelegt werden. Es wird empfohlen, daß der Vorhabenträger als Bestandteil der Mitteilung eine ausgefüllte Relevanzmatrix beilegt. Aus dieser leitet er einen **Untersuchungsvorschlag** ab.

Entsprechend den relativ geringen Informationen zum Beginn des Verfahrens zeigt die Relevanzmatrix die voraussichtliche Bedeutung einzelner Auswirkungen nur in grober Stufung:

- voraussichtlich nicht entscheidungsrelevant ()
- voraussichtlich entscheidungsrelevant (●)
- möglicherweise entscheidungsrelevant (○)

Die Frage der **Entscheidungsrelevanz** bemißt sich nicht nur an einer Entscheidung über das Vorhaben als Ganzes, sondern beispielsweise auch an Fragen der Ausgestaltung des Vorhabens.

Nicht entscheidungsrelevant sind Umweltauswirkungen, welche von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung des medienübergreifenden Ansatzes der UVP nicht erfaßt werden oder die unerheblich sind.

Die Einstufung als voraussichtlich entscheidungsrelevant oder möglicherweise entscheidungsrelevant sollte sich im Untersuchungsprogramm niederschlagen:

- **voraussichtlich entscheidungsrelevant:** für den betroffenen Teilraum sind Untersuchungen zum Zustand des Schutzgutes und zu dessen Entwicklung infolge der Maßnahme vorzulegen. Ggf. sind Aussagen zu Möglichkeiten der Minderung der nachteiligen Veränderung des Schutzgutes aus fachlicher Sicht zu erarbeiten;
- **möglicherweise entscheidungsrelevant:** an Hand orientierender Untersuchungen und Plausibilitätsuntersuchungen sind für den betroffenen Teilraum Aussagen zum Zustand des Schutzgutes und zu dessen Entwicklung infolge der Maßnahme vorzulegen. Sofern auf Grund dieser orientierenden Untersuchungen davon ausgegangen werden muß, daß erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind vertiefende Untersuchungen und Darstellungen erforderlich. Ggf. sind Aussagen zu Möglichkeiten der Minderung der nachteiligen Veränderung des Schutzgutes aus fachlicher Sicht zu erarbeiten.

Die einzelnen Schutzgüter sind in den im Leitfaden enthaltenen Matrizen relativ grob in Schutzgutparameter differenziert. Die Parameter können bei Bedarf ergänzt und fallspezifisch mit textlichen Hinweisen weiter erläutert werden.

Die in den maßnahmenspezifischen Leitfadenteilen enthaltenen ausgefüllten (beispielhaften) Matrizen dienen der Erläuterung. Sie geben eine Einschätzung der Relevanz von Auswirkungen bei mittleren Verhältnissen

bezüglich Anlagengröße, -gestaltung und Umweltverhältnissen wieder. Maßgebend für die Ableitung des Untersuchungsprogramms sind die jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall. Zu diesem Zweck werden den Leitfäden Leermatrizen beigegeben.

Hinweise zum Ausfüllen der Relevanzmatrizen:

Die vorgelegten Mustermatrizen können projektspezifisch ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für die Eintragung von zusätzlichen Vorhabenselementen, ebenso für zusätzliche Schutzgutparameter. Die Gesamtzahl der Elemente und Parameter sollte jedoch nicht wesentlich erhöht werden, um die Bearbeitbarkeit nicht unnötig zu erschweren. Viele der dargestellten Begriffe sind Sammelbegriffe für mehrere Elemente oder Einzelparameter, es ist zu überlegen, ob ein im Einzelfall interessierender Zusammenhang bereits durch vorhandene Parameter und Elemente abgedeckt wird.

Den Leitfäden werden ausgefüllte Matrizen beispielhaft beigegeben. Diese haben keinen Anspruch auf Verallgemeinerung. Beim Ausfüllen dieser Matrizen lagen konkrete Projekte zugrunde, die in den projektspezifischen Leitfäden kurz skizziert werden. Je nach Projekt, Bearbeiter und Vorwissen werden jedoch andere Einstufungen vorgenommen werden. Die Einstufungen sind deshalb im Rahmen der Besprechung nach § 5 zu diskutieren.

Beim Ausfüllen der Matrix sind insbesondere auch die medienübergreifenden Wechselwirkungen zu beachten. Auch mittelbare Veränderungen sind zu berücksichtigen.

Untersuchungskonzept (Vorschlag)

Für die zügige Durchführung der Besprechung ist es angebracht, wenn der Träger des Vorhabens den eingereichten Unterlagen ein eigenes Untersuchungskonzept beifügt, in dem er die aus seiner Sicht relevanten Untersuchungen darstellt und begründet. Für die Begründung der Auswahl wird die Verwendung von Relevanzmatrizen empfohlen.

Relevanzmatrix Wasserbauvorhaben - Hochwasserrückhaltebecken (beispielhaft ausgefüllt)

● voraussichtlich entscheidungsrelevant

○ möglicherweise entscheidungsrelevant

| Betroffene Schutzgüter | Schutzgut-Parameter | Vorhaben | | | | | | | | | | | | |
|--|--|-------------------|----------------|---------------------------|------------------|-----------|---|----------------------|----------------------------|---------------------------------------|-------------------|------------------|---|-------------------------------|
| | | Vorhabenselemente | | | | | | | Betrieb | | | | Bau/Abbruch | |
| | | Dammbauwerk | Dauerstaueraum | Hochwasserrückhaltebecken | Durchläßrichtung | Vorbecken | Weitere Anlagenteile (z.B. HWEA, Pegel) | Gewässerumgestaltung | Materialgewinnung, Deponie | Normalbetrieb (Unterhaltung, Wartung) | Hochwasserbetrieb | Störfall, Unfall | Nebennutzungen (Fischerei, Baden, Fische) | Baubetrieb, Baustellenverkehr |
| Mensch | Wohnsituation | | | | | | | | | | | | | |
| | Erholung/Freizeit | ● | ● | | | ○ | ● | | ○ | ● | ● | ○ | ● | ● |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Tiere und Pflanzen | ► Lebensräume: Lebensraumqualität | ● | ● | ○ | | ● | ○ | ● | ● | ○ | | ● | ○ | |
| | Vernetzung/Verbund | ● | ● | | ● | ● | ○ | | ○ | | | ● | ○ | |
| | Durchgängigkeit | ● | ● | | ● | ● | ○ | | ○ | | | | | |
| | Transversalität | ● | | | ● | ● | ○ | | | | | | | |
| | ► Artenvorkommen: | | | | | | | | | | | | | |
| | Fauna aquatisch | ○ | ● | ○ | ● | ● | ○ | ● | | ○ | ○ | ● | ○ | |
| | Fauna amphibisch | ○ | ● | ○ | ○ | ● | ○ | ● | | ○ | ○ | ● | ○ | |
| | Fauna amphibisch | ○ | ● | ○ | ○ | ● | ○ | ● | | ○ | ○ | ● | ○ | |
| | Fauna terrestrisch | ● | ● | ○ | ○ | ● | ○ | ○ | ● | ○ | ○ | ● | ○ | |
| | Fauna terrestrisch | ● | ● | ○ | ○ | ● | ○ | ○ | ● | ○ | ○ | ● | ○ | |
| ► Schutzgebiete und Objekte: gemäß Naturschutzgesetz | ● | ○ | ○ | | | | ○ | ○ | | | | | | |
| Boden | Flächenverfügbarkeit | ○ | ○ | ● | | ○ | | | ● | | | ○ | | |
| | Bodenwasserhaushalt | ○ | | ○ | | | | | ○ | | | ○ | | |
| | Stoffhaushalt | | | ○ | | | | | ○ | | | | | |
| | Temperaturhaushalt | | | ○ | | | | | ○ | | | | | |
| | Filtervermögen | | ● | ○ | | ● | | | ○ | | | ○ | | |
| | Physikalische Struktur | | | ○ | | | | | ○ | | | ○ | ○ | |
| Wasser | ► Oberflächenwasser: | | | | | | | | | | | | | |
| | Wasserqualität | | ● | ○ | ● | ● | | | ○ | ● | | ● | ○ | |
| | Gewässerstruktur | | ● | | | ● | ○ | ● | | ● | | | ○ | |
| | Abflüßverhalten | | ○ | ● | ● | ● | | | ○ | ● | ○ | | ○ | |
| | Feststoffhaushalt | | ● | ○ | ● | ● | | | | ○ | | | ○ | |
| | Retentionsvermögen | | | ● | ● | ● | | | | ○ | | | | |
| | Belichtung | ○ | ● | ○ | | ○ | | | | ○ | | | | |
| | Temperaturhaushalt | ○ | ● | ○ | ● | ● | | | | ○ | | | | |
| | ► Grundwasser: | | | | | | | | | | | | | |
| | Qualität/Beschaffenheit | ○ | ○ | ○ | | ○ | | | ○ | | | | ○ | |
| Grundwasserstände | ● | ○ | ○ | | ○ | | | | ○ | | | ○ | | |
| Fließrichtung | ● | | | | | | | | | | | | | |
| ► Schutzgebiete und Objekte: Wasser | | | | | | | | | | | | | | |
| Luft, Klima | Luftqualität | | | | | | | | | | | | | |
| | Kalt-/Frischlufthildung | | ○ | | | | | | | | | | | |
| | Kalt-/Frischluftransport | ○ | | | ○ | | | | | | | | | |
| | Lokale Windsysteme | ○ | | | ○ | | | | | | | | | |
| | Strahlungs-/Temperaturhaushalt | ○ | ○ | | ○ | | | | | | | | | |
| | Feuchtheithaushalt | | | | | | | | | | | | | |
| Landschaft | Vielfalt | ● | ● | ○ | | ○ | ○ | ○ | | | | | | |
| | Eigenart | ● | ● | ○ | | ○ | ○ | ○ | | | | | | |
| | Prägende Strukturen | ● | | ○ | | | | | ○ | | | | | |
| | Sichtbeziehungen | ○ | | | | | | | ○ | | | | | |
| Kultur- und Sachgüter | Kulturlandschaftliche Zeugnisse | | | | | | | | | | | | | |
| | Erdgeschichtliche Zeugnisse | | | | | | | | | | | | | |
| | ► Schutzgebiete und Objekte: gemäß Landesdenkmalliste (Bau-, Bodenk., Architektur-Denkmal) | | | | | | | | | | | | | |

Abbildung 3 : Beispiel für eine Relevanzmatrix. Relevanzmatrix für den Vorhabentyp Hochwasserrückhaltebecken, für ein konkretes Dauerstaubecken ausgefüllt (siehe Teil II HRB). Direkte und indirekte Wirkungen werden nicht unterschieden. Indirekte Wirkungen sind zu beachten.

2.2.2 Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen

Die zuständige Behörde prüft i.d.R. innerhalb von maximal 4 Wochen die eingereichten Unterlagen auf ihre Eignung als Grundlage der Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens. Die zuständige Behörde kann an der Prüfung insbesondere auch betroffene Fachbehörden beteiligen.

2.2.3 Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens mit dem Vorhabenträger

Besprechungsinhalte

Es werden besprochen:

- Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Art und Umfang der im anschließenden Zulassungsverfahren nach § 6 UVPG voraussichtlich beizubringenden Unterlagen,
- sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen.

Hinweise zu den beizubringenden Unterlagen sind teilweise auch dem Anhang 2 der UVPVwV zu entnehmen.

Verfahrensführer

Der Verfahrensführer hat die Aufgabe, eine straffe und zielgerichtete Durchführung des Verfahrens sicherzustellen. Der Verfahrensführer ist insbesondere zuständig

- für die Prüfung der Eignung der Unterlagen als Grundlage für die Besprechung in Abstimmung mit den Fachbehörden,
- für die Einladung zur Besprechung,
- für die Vorbereitung der Besprechung
- für die Leitung der Besprechung
- die Erstellung einer Niederschrift und die
- Erstellung des Unterrichtungsschreibens.

Der Verfahrensführer hat darauf hinzuwirken, daß sich der Umfang der beizubringenden Unterlagen auf die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des

Vorhabens beschränkt. Die Leitung der Besprechung und die Abfassung des Unterrichtungsschreibens erfordert auf Grund der weitreichenden Auswirkungen auf das Verfahren und der vielfältigen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Probleme den Einsatz eines qualifizierten und erfahrenen Verfahrensführers.

Teilnehmer

Teilnehmer an der Besprechung können neben der zuständigen Behörde und dem Vorhabenträger weitere Behörden, Sachverständige und Dritte sein, wenn dies für die Klärung des Untersuchungsumfangs zweckmäßig ist. Dies gilt insbesondere für Verbände nach § 29 NatSchG. Aus Gründen der Akzeptanz wird auch die Mitwirkung von Betroffenen und Standortgemeinden empfohlen.

Fachverwaltungen sollen nur einen Vertreter entsenden, welcher inhaltlich innerhalb der jeweiligen Verwaltung abgestimmte Stellungnahmen abgibt.

Zeitaufwand

Es ist anzustreben, daß die eigentliche Besprechung bei üblichen Wasserbauvorhaben an einem Tag abgewickelt werden kann. Dies kann nur bei Vorbereitung der Teilnehmer an Hand fundierter Unterlagen und bei rechtzeitigem Vorliegen eines begründeten Untersuchungsvorschlags geleistet werden.

Einladung

Die Einladung ergeht durch die zuständige Behörde. Mit der Einladung werden Informationen zum Vorhaben, zum Standort, zu voraussichtlichen Auswirkungen und ggf. auch zum Untersuchungskonzept des Vorhabenträgers an die Teilnehmer übersandt.

Diese Informationen basieren hauptsächlich auf den Unterlagen, welche die zuständige Behörde im Rahmen der Mitteilung durch den Vorhabenträger erhalten hat. Sie sollten den Beteiligten mindestens 3 Wochen vor einem Besprechungstermin zugehen.

Durchführung

Die Besprechung ist zügig und straff durchzuführen. Grundlage der Besprechung sind die vorgelegten

Unterlagen des Vorhabenträgers sowie die bei den Beteiligten vorhandenen Erkenntnisse zum Untersuchungsgegenstand. Anforderungen an den Untersuchungsrahmen sind hinsichtlich ihrer Entscheidungserheblichkeit zu begründen.

Im Besprechungstermin wird gegebenenfalls die vorgelegte Relevanzmatrix und der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen zur Diskussion gestellt. Die Besprechung darf keine Vorwegnahme des Erörterungstermins im Zulassungsverfahren sein. Einwendungen sind daher nicht zu behandeln.

Die bei den einzelnen Behörden verfügbaren Informationen sind anzusprechen.

Aufarbeitung der Ergebnisse des Besprechungstermins

Die Unterrichtung des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen stützt sich wesentlich auf die Ergebnisse der Besprechung.

Die zuständige Behörde korrigiert die vom Träger des Vorhabens vorgelegte Relevanzmatrix entsprechend der Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen und der Diskussion. Diese überarbeitete Matrix soll Bestandteil des Unterrichtungsschreibens an den Vorhabenträger sein.

Das **Unterrichtungsschreiben** an den Vorhabenträger wird durch die zuständige Behörde erarbeitet.

Auf Verlangen des Vorhabenträgers ist diesem vorab ein Entwurf des Unterrichtungsschreibens zur Stellungnahme zuzuleiten.

Arbeits- oder Projektgruppe

Abhängig von der Größe, Komplexität oder besonderer Problemstellung des Vorhabens kann auch die Bildung von Arbeitsgruppen angemessen sein, in denen für die einzelnen Untersuchungsschwerpunkte, der erforderliche Untersuchungsaufwand (Umfang der UVP, insbes.

Datenbedarf) und die dafür angemessenen Methoden geklärt werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen für die erheblich betroffenen Umweltbereiche sollten in der Form einer schriftlichen Stellungnahme oder eines Protokolls zusammengefaßt werden und dienen als Grundlage für die Unterrichtung.

Weitere Kriterien zur Bestimmung von Umfang und Methoden im Rahmen des Scoping (Abgrenzung des Untersuchungsraums, Bestimmung des Untersuchungsumfangs, Festlegung des Zeithorizonts) werden in den Teilen II und III des Leitfadens dargestellt.

2.2.4 Unterrichtung des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen

Mindestinhalte

Das Unterrichtungsschreiben muß folgende Aussagen enthalten:

- Festlegung der UVP-Pflicht und Angabe der hierfür maßgebenden Gründe,
- Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen, zu untersuchende Umweltmedien und inhaltlicher, räumlicher sowie zeitlicher Untersuchungsrahmen,
- Methoden der UVP, d.h. Kriterien und Verfahren (Prüfungsmethoden) für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen gemäß § 6 UVPG mit Hinweisen auf die umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (Bewertungsmaßstäbe),
- Art der Unterlagen (Fachgutachten, Texte, Zeichnungen, Tabellen, Berechnungen, Pläne, Karten, Fotos u.a.),
- Im Schriftstück ist deutlich zu machen, daß der Verfahrensschritt nach § 5 abgeschlossen ist.
- Die zuständige Behörde muß den Träger des Vorhabens darauf hinweisen, daß die Unterrichtung keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet.

In LAWA (1994) ist in Anlage 2.4 ein Muster für die Gliederung der Niederschrift über die Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens enthalten. Das

Unterrichtungsschreiben ist auf Verlangen auch anderen hinzugezogenen Behörden, Sachverständigen und Dritten zuzuleiten.

Art und Umfang der nach § 6 UVPG voraussichtlich beizubringenden Unterlagen

Das Unterrichtungsschreiben ist keine Aneinanderreihung der von den Teilnehmern am Scoping vorgebrachten Untersuchungswünsche, sondern ein auf die fachrechtlichen Zulassungserfordernisse zugeschnittenes, Untersuchungskonzept, in dem unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dem umfassenden Vorsorgegedanken des UVPG Rechnung getragen wird.

Methoden

Methoden der UVP sind Kriterien und Verfahren für die Ermittlung, Beschreibung und fachlichen Beurteilung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie von Umweltauswirkungen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß er in den Unterlagen auch Methoden, Annahmen und Randbedingungen darzustellen hat. Ein erster Überblick über einzelne Methoden und deren Anwendungsbereiche sowie über Kriterien zur Methodenwahl ist im Teil III des Leitfadens dargestellt.

Abgrenzung der Untersuchungsräume

In der Unterrichtung sind die Untersuchungsräume abzugrenzen. Es kann im Einzelfall erforderlich sein, für einzelne Untersuchungen unterschiedliche Raumabgrenzungen zu verwenden. Weitere Hinweise zur Abgrenzung der Untersuchungsräume sind den vorhabenspezifischen Leitfadenteilen und Teil III zu entnehmen.

Zeitraumen

Dem Vorhabenträger soll der voraussichtliche Zeitrahmen der Untersuchungen mitgeteilt werden. Er wird im wesentlichen durch die für die fachlichen Untersuchungen erforderlichen Zeiträume und Zeitpunkte bestimmt, die ihrerseits von den Untersuchungsgegenständen abhängen. Zusätzlich sind für Auswertungen und Untersuchungen der Wechselwirkungen ausreichende Zeiträume vorzusehen. Hinweise hierzu im Teil III.

Form der vorzulegenden Unterlagen

Die Unterlagen müssen kein geschlossenes Dokument darstellen. Dem Vorhabenträger sollte jedoch mitgeteilt werden, daß die Darstellung in den Unterlagen im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit nachvollziehbar sein muß. Die Unterlagen müssen auch für die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG nutzbar sein.

Verfahrensaspekte

In der schriftlichen Unterrichtung ist deutlich zu machen, "daß der Verfahrensschritt nach § 5 UVPG abgeschlossen ist" und daß "die Unterrichtung keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet". Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß im weiteren Verlauf des Verfahrens neue Erkenntnisse auftreten können, die eine Änderung des Untersuchungsrahmens notwendig machen können.

Wenn sich während der Untersuchungsphase neue Entwicklungen ergeben, können Folgebesprechungen (möglichst. mit begrenzter Teilnehmerzahl) notwendig sein, um das Untersuchungskonzept an die veränderte Situation anzupassen.

Sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen

Sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche und im Rahmen des Scoping zu klärende Fragen sind insbesondere:

- **Informationen der zuständigen Behörde:** Es ist darzustellen, welche Informationen dem Vorhabenträger von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden können. Voraussetzungen, Art und Kosten der Informationsbereitstellung sind anzusprechen.
- **Umfang der Unterlagen bei vorausgegangenem Raumordnungsverfahren**

2.3 Anforderungen an das Zulassungsverfahren im Hinblick auf die UVP

2.3.1 Allgemeine Anforderungen

Die vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Unterlagen müssen die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden beschreiben. Dazu sind das Vorhaben, die Umwelt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Heranziehung der fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung des medienübergreifenden Ansatzes der UVP darzustellen.

Im Interesse einer besseren Nachvollziehbarkeit und Interpretierbarkeit der in den Unterlagen des Vorhabenträgers enthaltenen Aussagen wird empfohlen, die projektbezogenen Sachinformationen den Beurteilungskriterien gegenüberzustellen. Die in den Unterlagen des Vorhabenträgers enthaltenen wertenden Aussagen sollen zur Vermeidung von Verwechslungen mit der Bewertung nach § 12 UVPG als "**fachliche Beurteilung**" bezeichnet werden.

Die voraussichtlichen Veränderungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind Grundlage für die Beurteilung. Dazu sind die **voraussichtlichen Zustände ohne und mit Vorhaben** einander gegenüberzustellen. Maßgebend ist der Zustand der Umwelt zum Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens. Vereinfachend soll i.d.R. bei der Beschreibung des Ist-Zustands der Umwelt vom bestehenden Zustand ausgegangen werden.

Die Erarbeitung der Unterlagen im einzelnen sollte den sachlogischen Arbeitsschritten, wie sie in der Fachwelt für die UVP verwendet werden, folgen. Fachliche Inhalte und Methoden werden in den Teilen **II und III** dargestellt.

2.3.2 Vorhabenbeschreibung

Beschreibung des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr.1)

Art und Umfang des Vorhabens sind darzustellen durch

- die dem Vorhaben zugrundeliegende technische Konzeption und
- Aussagen zur Größenordnung des Vorhabens, insbesondere durch Angaben zum Standort und zum Bedarf an Grund und Boden.

Wichtigste technische Merkmale des Vorhabens (§ 6 Abs. 4 Nr. 1)

Bei der Darstellung der verwendeten technischen Verfahren des Vorhabens ist auf folgende Zusammenhänge einzugehen:

Die verwendeten technischen Verfahren sind in ihrem Risikopotential zu beurteilen, um die Emissionen und die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Normalbetrieb und im Störfall zu beschreiben; dies gilt sowohl für Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase.

Aus den verwendeten technischen Verfahren ergeben sich Ansätze für mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt.

Soweit **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen** integraler Bestandteil des Vorhabens sind (z.B. Querschnittsgestaltung von Gewässerausbaumaßnahmen, Bauwerke zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers) sind diese bereits an dieser Stelle im Zusammenhang mit der Maßnahme zu beschreiben.

Bei Wasserbauvorhaben erfolgt die Beschreibung grundsätzlich im Erläuterungsbericht.

Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)

Bei Vorhaben des Wasserbaus entstehen Emissionen und Reststoffe vorwiegend während der Bauphase, insbesondere nicht verwertbarer Erdaushub. In der Betriebs-

phase kann der Anfall von Sediment bzw. Rechengut entscheidungsrelevant sein.

Die Emissionen und Reststoffe und andere Wirkfaktoren sind ggf. zu differenzieren nach Bauphase, Betriebsphase, Stilllegungsphase, zeitweiligem oder dauerndem Anfall, Anfall im Normalbetrieb oder bei Störfällen.

Wichtigste Vorhabenalternativen und wesentliche Auswahlgründe (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)

Der Vorhabenträger hat, soweit zumutbar, eine Übersicht über die von ihm unter Würdigung der Umweltauswirkungen geprüften wichtigsten Vorhabenalternativen und über die wesentlichen Auswahlgründe beizubringen.

Eine Pflicht zur umfassenden Prüfung von Alternativen besteht aufgrund des UVPG nicht. Die Frage der Untersuchung von Alternativen richtet sich in erster Linie nach den allgemeinen Regeln des Verfahrensrechtes. Im Planfeststellungsverfahren wird die Behörde in Ausübung ihres Ermessens gegebenenfalls die Untersuchung sich aufdrängender Planungsalternativen verlangen.

2.3.3 Raumanalyse (§ 6 Abs. 4 Nr. 2)

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile umfaßt den Zustand der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG. Um bestmögliche Lesbarkeit der Unterlagen zu erreichen wird folgende sachlogische Abfolge bei der Darlegung der Schutzgüter empfohlen:

Boden
Luft und Klima
Wasser
Tiere und Pflanzen
Landschaft
Kultur und Sachgüter
Mensch

Eine Prognose der Veränderungen der Umwelt ohne das geplante Vorhaben (Status-Quo-Prognose, Null-Fall) ist als Vergleichszustand für die Beurteilung der

Auswirkungen des Vorhabens nicht erforderlich wenn nicht zu erwarten ist, daß sich die Umwelt bis zum Vorhabensbeginn entscheidungserheblich verändert.

Weitere Hinweise zur Beschreibung und fachlichen Beurteilung der Schutzgüter sind in den Teilen II und III dargestellt.

2.3.4 Wirkungsprognose (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)

Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfordert die fachliche Beurteilung sowohl der Bedeutung und Empfindlichkeit der betroffenen Umweltbereiche bzw. Schutzgüter als auch der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen, Emissionen, Anlagen- und Betriebswirkungen und die Verknüpfung der beschriebenen und bewerteten Merkmale von Umwelt und Vorhaben. Hinweise hierzu sind in den Teilen II und III dargestellt.

Die "Wechselwirkungen", die nach § 2 Abs. 1 S. 2 ebenfalls zu ermitteln und zu beschreiben sind, sind einzubeziehen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um mehr oder weniger komplexe Kausalbeziehungen zwischen den betroffenen Schutzgütern, die auf der Grundlage ökosystemarer Kenntnisse mittels der Relevanzmatrix als "Wirkungspfade" identifiziert, beschrieben und fachlich beurteilt werden.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen beinhaltet fachliche Beurteilungen. Diese sind soweit möglich von den übrigen Darstellungen des Sachverhalts zu trennen. Fachliche Beurteilungen sind nachvollziehbar darzustellen.

2.3.5 Ausgleich und Ersatz (§ 6 Abs. 3 Nr. 3)

Die Beschreibung der Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz nach Abs. 3 Nr. 3 sind entgegen der Reihenfolge des § 6 erst nach der prognostischen Beschreibung der Umweltauswirkungen sinnvoll. Zum Teil sind erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bereits bei der Vorhabenbeschreibung darzustellen.

2.3.6 Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken (§ 6 Abs. 4 Nr. 4)

Datendefizite und Kenntnislücken sind nur insoweit darzustellen, als sie entscheidungsrelevant sind. Es können auftreten:

- Datendefizite; d.h. die Daten stehen entweder nicht zu Verfügung oder können nicht bzw. nur mit unzumutbarem Aufwand im Rahmen der UVP erhoben werden,
- nicht zugängliche Daten,
- methodische Probleme, d.h. Probleme, die im Zusammenhang mit den angewandten Verfahren (Indikatorenauswahl, Datenerhebung, Modellbildung, etc) auftreten.

2.3.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die allgemein verständliche ("nichttechnische") Zusammenfassung der Angaben zu den in den § 6 UVPG Abs. 3 und 4 genannten Unterlagen ist zwischen den an der Erarbeitung der Fachgutachten beteiligten Stellen abzustimmen. Hierbei kommt der Nachvollziehbarkeit im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit besondere Bedeutung zu. Eine Gliederung analog Kapitel 2.3 wird empfohlen.

Die im Scoping-Prozeß erarbeitete Relevanzmatrix kann auch zur ergänzenden Veranschaulichung der Auswirkungen des Vorhabens dienen. Der Text beschreibt die Art der Auswirkungen und begründet die Einstufung der Bedeutung, die begleitende Matrix verdeutlicht die Aussagen mittels Symbolen.

2.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG stellt gemäß § 12 UVPG die Grundlage dar für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Sie wird erarbeitet unter Einbeziehung der

- Unterlagen nach § 6 UVPG,
- behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 UVPG,
- Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG,
- Ergebnisse eines ggf. durchgeführten Raumordnungsverfahrens,
- Ergebnisse eigener Ermittlungen der zuständigen Behörde.

Die zusammenfassende Darstellung soll in dem Sinne wertneutral sein, daß die zuständige Behörde sich wertender Äußerungen enthält.

Die zusammenfassende Darstellung ist gemäß § 11 UVPG Satz 3 möglichst innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluß der Erörterung im Anhörungsverfahren zu erarbeiten. Dies kann nur gelingen, wenn der Inhalt der für die UVP notwendigen Unterlagen gut strukturiert ist.

Eine Gliederung analog 2.3 wird empfohlen.

2.5 Bewertung und Berücksichtigung (§ 12 UVPG)

Bewertung

Die Gesamtbewertung erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung anhand der fachgesetzlichen Umweltaanforderungen unter Berücksichtigung der medienübergreifenden Wechselwirkungen und Wirkungszusammenhänge.

Bewertung ist die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Die gesetzlichen Umwelanforderungen sind entweder im Wortlaut der Fachgesetze ausdrücklich formuliert oder im Wege der Auslegung aus den in den Gesetzen aufgeführten Zielsetzungen und Belangen, z.B. aus dem Begriff "Wohl der Allgemeinheit" zu gewinnen.

Zwei Arbeitsschritte können unterschieden werden:

1. Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und
2. Medienübergreifende Gesamtbewertung.

Für Wasserbauvorhaben sind Bewertungskriterien, insbesondere auch in Fällen von Wechselwirkungen auf Grund von Schutzmaßnahmen und bei Grenzbelastungen, unter Nr. 6.3 der UVPVwV dargestellt.

Sofern wasserrechtlich die Prüfung von Vorhabensvarianten erforderlich ist, sind die Umweltauswirkungen daraufhin zu bewerten, welche Variante das geringste Konflikt- und Risikopotential für die Umwelt mit sich bringt.

Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze ist der Wortlaut der entscheidungserheblichen Gesetzesvorschriften. Die zuständige Behörde ist ferner an die einschlägigen Ausführungsvorschriften des Fachrechts gebunden.

Bewertungskriterien

Als Bewertungskriterien müssen insbesondere

- Anforderungen aus Fachgesetzen oder Ausführungsbestimmungen zu Fachgesetzen sowie
 - die im Anhang 1 der UVPVwV vorgesehenen Orientierungshilfen
- herangezogen werden.

Wenn Fachgesetze oder Ausführungsbestimmungen der Fachgesetze nicht zwingende aber anspruchsvollere Kriterien als die Orientierungswerte des Anhangs 1 vorsehen, sind erstere heranzuziehen. Da die Orientierungswerte keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Abweichungen von den Orientierungshilfen sind zu erläutern.

Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 keine Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten.

Die Fachgesetze sind so auszulegen und anzuwenden, daß alle in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter insgesamt bestmöglich geschützt werden. Der Schutz eines Umweltgutes darf nicht durch übermäßige Inanspruchnahme eines anderen Umweltgutes erreicht werden.

Bewertungsverfahren

Bei der Bewertung sind die herkömmlichen rechtlichen Auslegungsverfahren heranzuziehen.

Nur soweit im Einzelfall verschiedene Vorhaben- oder Trassenvarianten vergleichend zu bewerten sind, kann es zweckmäßig sein, ergänzend **auch** formalisierte Bewertungsverfahren (z.B. Nutzwertanalyse oder ökologische Risikoanalyse) heranzuziehen, wenn die Ziele - und auch die Regeln zur Verrechnung unterschiedlicher Wirkungen - im Rahmen dieser Bewertungsverfahren aus den gesetzlichen Umwelanforderungen abgeleitet sind.

Berücksichtigung

Die zuständige Behörde berücksichtigt das Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Wasserbauvorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Ist nach den Bewertungsergebnissen ein fachrechtliches Zulassungserfordernis nicht erfüllt, muß die Planfeststellung versagt werden. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, besteht gleichwohl kein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens. Vielmehr haben die Zulassungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Anhang:

Rechtliche Grundlagen/Fundstellen^{*)}

| | | | |
|----------|--|-------------------------------------|---|
| AbfG | Abfallgesetz (Bund) vom 27. Aug. 1986 (BGBl. I 1986, S. 1410) | VwV-ROV | Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Durchführung von Raumordnungsverfahren vom 8. Juli 1993 (GABl. 1993, S. 905 - 916) |
| BauGB | Baugesetzbuch i.d.F. vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I 1986, S. 2253) | VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt | Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren im Umweltbereich vom 1. Dez. 1992 (GABl. 1993, S. 15 - 20) |
| BimSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14. Mai 1990 (BGBl. I 1990, S. 880) | WG | Wassergesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 1.7.1988 (GBl. 1976, S. 369 mit Ergänzungen GBl. 1988 S. 55) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz i.d. F vom 12. Mrz. 1987 (BGBl. I 1987, S. 889) | WHG | Wasserhaushaltsgesetz i.d.F. vom 23. Sept 1996 (BGBl. I 1986, S. 1529) |
| BodSchG | Bodenschutzgesetz vom 24. Juni 1991 (Land) (GBl. 1991, S. 434) | | Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I 1975, S. 1037) | | Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337 EWG) vom 12. Feb 1990 (BGBl. I 1990, S. 205) |
| FischG | Fischereigesetz vom 14. Nov. 1979 (Land) (GBl. 1979, S. 466) | | Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (1994): Leitlinien UVP. Arbeitsmaterialien für die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Wasserwirtschaft. Erarbeitet vom LAWA-ad-hoc-Arbeitskreis Umweltverträglichkeitsprüfung in der Wasserwirtschaft, unveröffentlichter Entwurf Stand 30. März 1994 |
| LBO | Landesbauordnung in der Fassung vom 28. 11. 1983 (GBl. 1983 S. 770) | | |
| LplG | Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) | | |
| LUVPG | Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Dez. 1991 (GBl. 1991, S. 848.) | | |
| LVG | Landesverwaltungsgesetz i.d.F. vom 2. Jan. 1984, (GBl. 1984 S. 101) | | |
| LVwVfG | Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 27. Juni 1977 (GBl. 1977 S.227) | | |
| NatSchG | Naturschutzgesetz (Land) vom 21. Okt. 1975 (GBl. 1975, S. 654), zuletzt geändert durch Biotopschutzgesetz (GBl. 1991, S. 701) | | |
| ROG | Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1726) | | |
| RoV | Raumordnungsverordnung. Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes vom 13. Dez. 1990 (BGBl. I S. 2766) | | |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Feb. 1990 (BGBl. I 1990, S. 205) | | |
| UVPVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Regierungsentwurf vom 30. Sept. 1994) | | |

^{*)} Vollständige Angaben und Aktueller Stand siehe z.B. Gültigkeitsverzeichnis oder Automatisiertes Vorschriftenverzeichnis (AVV-BW) beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Handbuch Wasserbau Baden-Württemberg

Herausgeber: Umweltministerium Baden-Württemberg

| <i>Band</i> | <i>Titel</i> | <i>Jahr der Herausgabe</i> | <i>Preis (falls lieferbar)</i> |
|-------------|---|--------------------------------|------------------------------------|
| 1 | Gewässerausbau Wasserbaumerkblatt* Beschreibung ausgewählter Gewässer- strecken | 1986 | vergriffen |
| 2 | Naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern Teil I: Leitfaden Teil II: Dokumentation ausgewählter Projekte | 1992 | 25,00 DM |
| 3 | Naturgemäße Gestaltung von Fließgewässern Kolloquium am 3. Mai 1990 in Karlsruhe | 1990 | vergriffen |
| 4 | Methodologische Untersuchungen zur Feuchte- indikation von Biotopen auf der Basis von Bodenkäfergesellschaften | 1990 | 20,00 DM |
| 5 | Naturgemäße Bauweisen Ufer- und Böschungssicherungen | 1993 | 20,00 DM |
| 6 | Gehölze an Fließgewässern Gehölzverwendung für die Entwicklung naturnaher Ufergehölzsäume | 1994 | 25,00 DM |

*) derzeit in Neubearbeitung

Diese Reihe wird fortgeführt als Veröffentlichungen des Zentralen Fachdienstes Wasser-Boden- Abfall-Altlasten bei der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg/Handbuch Wasser 2.

Handbuch Wasser 2

Veröffentlichungen des Zentralen Fachdienstes Wasser-Boden-Abfall-Altlasten bei der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (ISSN 0941-780X), Handbuch Wasser 2 (ISSN 0946-0675)

| <i>Band</i> | <i>Titel</i> | <i>Jahr der Herausgabe</i> | <i>Preis (falls lieferbar)</i> |
|-------------|--|--------------------------------|------------------------------------|
| 1 | Gewässerkundliche Beschreibung Abflußjahr 1990 | 1991 | 30,00 DM |
| 2 | Bauweisen des naturnahen Wasserbaus Umgestaltung der Enz in Pforzheim | 1991 | 30,00 DM |
| 3 | Gewässerentwicklungsplanung - Leitlinien - | 1992 | 30,00 DM |
| 4 | Übersichtskartierung der morphologischen Naturnähe von Fließgewässern - Vorinformation - | 1992 | vergriffen |

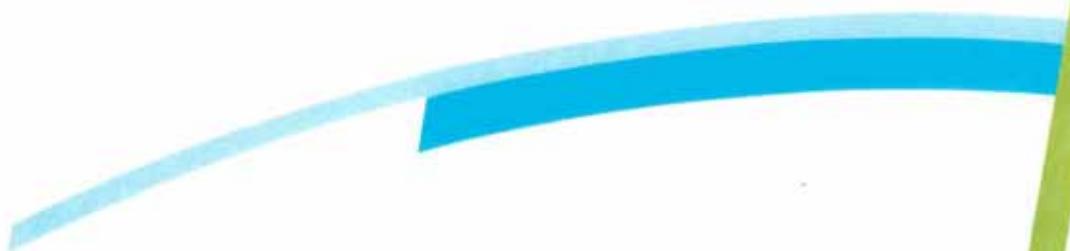
| <i>Band</i> | <i>Titel</i> | <i>Jahr der Herausgabe</i> | <i>Preis (falls lieferbar)</i> |
|-------------|--|--------------------------------|------------------------------------|
| 5 | Regionalisierung hydrologischer Parameter für N-A-Berechnungen - Grundlagenbericht - - Programmdiskette - | 1992 | 50,00 DM 40,00 DM |
| 6 | Ökologie der Fließgewässer Niedrigwasser 1991 | 1992 | 40,00 DM |
| 7 | Biologisch-ökologische Gewässeruntersuchung - Arbeitsanleitung - - Programmdiskette - | 1993 | 50,00 DM 40,00 DM |
| 8 | Verkrautung von Fließgewässern Einflußfaktoren, Wechselwirkungen, Kontrollmaßnahmen | 1993 | 21,00 DM |
| 9 | Gewässerkundliche Beschreibung Abflußjahr 1992 | 1993 | 30,00 DM |
| 10 | Kontrolle des Japan-Knöterichs an Fließgewässern I. Erprobung ausgewählter Methoden | 1994 | 30,00 DM |
| 11 | Gewässerrandstreifen Voraussetzung für die naturnahe Entwicklung der Gewässer | 1994 | 30,00 DM |
| 12 | Gewässerkundliche Beschreibung Hochwasser Dezember 1993 | 1994 | 25,00 DM |
| 13 | Handbuch der stehenden Gewässer in Baden-Württemberg Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart | 1994 | 25,00 DM |
| 14 | Handbuch der stehenden Gewässer in Baden-Württemberg Regierungsbezirk Tübingen | 1994 | 25,00 DM |
| 15 | Übersichtskartierung des morphologischen Zustands der Fließgewässer in Baden-Württemberg 1992/93 | 1994 | 25,00 DM |
| 16 | Umweltverträglichkeitsprüfung bei Wasserbauvorhaben nach § 31 WHG. Leitfaden Teil I: Verfahren | 1994 | 25,00 DM |

Relevanzmatrix Wasserbauvorhaben

● voraussichtlich entscheidungsrelevant

○ möglicherweise entscheidungsrelevant

| Betroffene Schutzgüter | Schutzgut-Parameter | Vorhaben | | | | | | | | | | | |
|---|---|-------------------|--|--|--|--|--|--|--|---------|--|-------------|--|
| | | Vorhabenselemente | | | | | | | | Betrieb | | Bau/Abbruch | |
| Mensch | Wohnsituation | | | | | | | | | | | | |
| | Erholung/Freizeit | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| Tiere und Pflanzen | ► Lebensräume: Lebensraumqualität | | | | | | | | | | | | |
| | Vernetzung/Verband | | | | | | | | | | | | |
| | Durchgängigkeit | | | | | | | | | | | | |
| | Trennwirkung | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | ► Artenvorkommen: Fauna aquatisch | | | | | | | | | | | | |
| | Fauna aquatisch | | | | | | | | | | | | |
| | Fauna amphibisch | | | | | | | | | | | | |
| | Fauna amphibisch | | | | | | | | | | | | |
| | Fauna terrestrisch | | | | | | | | | | | | |
| ► Schutzgebiete und Objekte: gemäß Naturschutzgesetz | | | | | | | | | | | | | |
| Boden | Flächenverfügbarkeit | | | | | | | | | | | | |
| | Bodenwasserhaushalt | | | | | | | | | | | | |
| | Stoffhaushalt | | | | | | | | | | | | |
| | Temperaturhaushalt | | | | | | | | | | | | |
| | Filtervermögen | | | | | | | | | | | | |
| | Physikalische Struktur | | | | | | | | | | | | |
| Wasser | ► Oberflächenwasser: Wasserqualität | | | | | | | | | | | | |
| | Gewässerstruktur | | | | | | | | | | | | |
| | Abflusshalten | | | | | | | | | | | | |
| | Feststoffhaushalt | | | | | | | | | | | | |
| | Retentionsvermögen | | | | | | | | | | | | |
| | Belichtung | | | | | | | | | | | | |
| | Temperaturhaushalt | | | | | | | | | | | | |
| | ► Grundwasser: Qualität/Beschaffenheit | | | | | | | | | | | | |
| | Grundwasserstände | | | | | | | | | | | | |
| | Fließrichtung | | | | | | | | | | | | |
| ► Schutzgebiete und Objekte: Wasser | | | | | | | | | | | | | |
| Luft, Klima | Luftqualität | | | | | | | | | | | | |
| | Kalt-/Frischluftbildung | | | | | | | | | | | | |
| | Kalt-/Frischlufftransport | | | | | | | | | | | | |
| | Lokale Windsysteme | | | | | | | | | | | | |
| | Strahlungs-/Temperaturhaushalt | | | | | | | | | | | | |
| | Feuchtehaushalt | | | | | | | | | | | | |
| Landschaft | Vielfalt | | | | | | | | | | | | |
| | Eigenart | | | | | | | | | | | | |
| | Prägende Strukturen | | | | | | | | | | | | |
| | Sichtbeziehungen | | | | | | | | | | | | |
| Kultur- und Sachgüter | Kulturlandschaftliche Zeugnisse | | | | | | | | | | | | |
| | Erdschichtliche Zeugnisse | | | | | | | | | | | | |
| | ► Schutzgebiete und Objekte: gemäß Landesdenkmalliste (Bau-, Boden-, Architektur-Denkmal) | | | | | | | | | | | | |



LU
LANDESANSTALT FÜR
UMWELTSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG